

**Benutzungs- und Entgeltordnung für
die Sportstätten, Schulräume und
Schulhöfe der Stadt Bad Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.07.2025 die folgende „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Bad Segeberg“, Dahlmannschule, Städtisches Gymnasium, Gemeinschaftsschule am Seminarweg“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Außerschulische Benutzer*innen
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung
- § 5 Zustand der Räume und Sportflächen
- § 6 Verhalten
- § 7 Veranstaltungen mit Zuschauern*innen
- § 8 Zulassung von Gewerbetreibenden
- § 9 Aufsicht und Hausrecht
- § 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 11 Kosten
- § 12 Haftung und Schadenersatz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Sportstätten (Hallen und Plätze) und Schulräume (Klassenräume, Pausenhallen, Aulen und Ähnliche) der Dahlmannschule, des Städtischen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule am Seminarweg werden von der Stadt Bad Segeberg zur Benutzung überlassen.

Die Sportstätten und Schulräume können für sportliche und kulturelle Zwecke genutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Benutzung regelt sich nach dieser Benutzungsordnung, dem Belegungsplan und besonderen Anweisungen im Einzelfall.

§ 2 Außerschulische Benutzer*innen

Neben der schulischen Nutzung der Sportstätten und der Schulräume ist auch eine außerschulische Nutzung möglich. Außerschulische Benutzer*innen sind Vereine und Verbände. Im Einzelfall ist eine Überlassung an sonstige Gruppen oder Einzelpersonen möglich.

Eine Bereitstellung der Sportstätten und Schulräume für private Feiern, Freizeitnutzung und politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Veranstaltungen mit Tieren sowie besonderen Installationen (z.B. Hüpfburgen o.ä.) sind grundsätzlich untersagt und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zur Genehmigung.

§ 3 Benutzungszeiten

3.1 Der von der Stadt Bad Segeberg aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

3.2 Sportstätten und Schulräume werden längstens bis 22.00 Uhr überlassen. Die Benutzungszeit schließt die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden ein.

3.3 Die Sportstätten und Schulräume sind während der Ferienzeiten grundsätzlich für alle Nutzungen offen, sofern keine Reinigungs- oder Bauarbeiten in diesen Zeiträumen erforderlich sind.

3.4 Ausnahmen zu den Benutzungszeiten sind schriftlich bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen und durch die Stadt genehmigungspflichtig.

Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor. In einem solchen Fall besteht für den/die Benutzer*in kein Anspruch auf Entschädigung.

3.5 Die Einstellung der Nutzung bzw. des Übungsbetriebes ist der Stadt Bad Segeberg schriftlich mitzuteilen.

3.6 Eine Weitergabe oder ein Tausch der Nutzungszeiten mit anderen Nutzer*innen ist der Stadt mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung sowie darauf resultierende Entscheidungen erfolgen ausschließlich und elektronisch über ein digitales Raum- und Ressourcenmanagement. Steht eine derartige digitale Austauschplattform nicht zur Verfügung, sind Anträge auf Überlassung der Sportstätte oder des Raumes schriftlich an die Stadt zu richten.

Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur Benutzung zu erfüllen:

- a) Der/Die Benutzer*in ist namentlich zu benennen. Vereine benennen die Vorstandsmitglieder.
- b) Der Benutzer/Die Benutzerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter*innen oder den/die sonstigen Beauftragte*n.
- c) Der/Die Nutzer*in hat bei Vertragsabschluss über die eigenverantwortliche Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Nutzungszweck abzuschließen (s. § 12).

Bei Vertragsabschluss sind ein Nachweis, durch den die Freistellungsansprüche abgedeckt sind, sowie ein Nachweis über die Prämienzahlung vorzulegen.

- d) Der/Die Nutzer*in erkennt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages die Benutzungsordnung mit den darin enthaltenen Bestimmungen an.

§ 5

Zustand der Räume und Sportflächen

5.1 Die Sportflächen und Schulräume werden in dem bestehenden, dem/der Benutzer*in bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich in das Schadensbuch (Übergabebuch) eingetragen werden.

5.2 Einrichtungsgegenstände der Räume (z.B. Mobiliar und technische Ausstattung) können mit überlassen werden. Spiel- und Sportgeräte, die von den Schulen in der Regel unter Verschluss gehalten werden (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Turngeräte etc.) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Bad Segeberg benutzt werden. Veränderungen, auch die Anordnung von Tischen und Stühlen, sind nach Schluss der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

§ 6

Verhalten

6.1 Die Sportstätten und die Räume sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Nutzungsregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.

6.2 In allen Räumen sowie auf dem Schulgelände gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

6.3 Kraftfahrzeuge sind außerhalb des Schulgrundstücks zu parken. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

6.4 Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des/der Antragstellers*in oder eine durch ihn bzw. sie benannte verantwortliche Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrages von den Teilnehmern*innen beachtet werden.

6.5 Die Spielflächen in der Sporthalle dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleideräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit nicht färbenden Sohlen getragen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

6.6 Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu bewegen, ansonsten so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu schaffen. Barren, Pferde und Böcke sind tiefzustellen. Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind an den Haken zu befestigen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden. In der Halle sind nur ausdrücklich zugelassene Ballspiele erlaubt.

6.7 Im Bedarfsfall ist der komplette Hallenboden abzudecken, so dass eine Verunreinigung bzw. Schäden des Bodens ausgeschlossen sind; dabei darf keine Rutschgefahr bestehen. Das Verwenden von Haftmitteln bei Ballsportarten ist untersagt.

6.8 Nach Einweisung durch städtische Mitarbeiter*innen kann der/die verantwortliche Benutzer*in oder dessen/deren Stellvertreter*in betätigen:

- Lichtschalter und Entlüftung,
- das Öffnen und Schließen der Trennvorhänge,
- das Betreten und Benutzen der Regiekanzel.

Die Betriebsanleitungen sind zu beachten.

6.9 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen oder an einen/eine städtischen Mitarbeiter*in zurückzugeben.

6.10 Jede*r Benutzer*in ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden sichtbaren Schäden bzw. die festgestellten (auch wenn diese nicht während des lfd. Übungsbetriebes entstanden sind) Schäden/Mängel im Übergabebuch zu protokollieren.

Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei dem durch Aushang bekannt gemachten „Bereitschaftsdienst“ zu melden. Bei Buchung über ein digitales Raum- und Ressourcenmanagement erfolgt eine Protokollierung von Schäden zudem elektronisch.

Vor- und Nachbereitung der Nutzung von bis zu 30 Minuten.

6.11 Eine ohne gültige Vereinbarung erfolgte Nutzung stellt grundsätzlich ein unbefugtes Betreten und zugleich einen Schaden mindestens in Höhe des gem. Entgelttabelle geltenden Wertes dar.

Ist ein Schaden/Mangel nicht im Schadensbuch vermerkt und kein*e Verursacher*in zu ermitteln, haften alle Nutzer*innen des in Frage kommenden Zeitraums als Gesamtschuldner. Jede*r Benutzer*in stimmt in genannten Fällen einer anlassbezogenen Verarbeitung personenbezogener Daten aus vorhandener Schließtechnik zu.

6.12 Die einzelne Nutzung endet mit einer Sicht- und Verschlusskontrolle des überlassenen Objektes. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Fenster / Türen geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist. Bei Auffälligkeiten informiert der/die verantwortliche Benutzer*in unverzüglich den unter 6.10 genannten Bereitschaftsdienst und /oder den Hausmeister.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern*innen

7.1 Bei Veranstaltungen mit Zuschauern*innen hat der/die Veranstalter*in das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen.

Der Veranstalter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer*innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Benutzungsordnung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter*in Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern*innen und Zuschauern*innen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

7.2 Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

7.3 a) Bei kulturellen Veranstaltungen kann ein Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet werden. Sollte dies vorgesehen sein, so ist rechtzeitig eine Schankerlaubnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen.

b) Veranstaltungen jeglicher Art mit musikalischen Beiträgen sind gegenüber der GEMA anzeigepflichtig.

7.4 Darüber hinaus finden die Bestimmungen durch einen im Bedarfsfall gesondert abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur Durchführung von Veranstaltungen Anwendung.

§ 8

Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Bad Segeberg kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

9.1 Der/Die von der Stadt Bad Segeberg Beauftragte*n üben das Hausrecht über die Sportstätte und Räume aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

9.2 Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Sportstätte oder den Räumen mit sofortiger Wirkung versagen.

9.3 Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Bad Segeberg strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

10.1 Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Bad Segeberg jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Benutzer*in oder weitere Teilnehmer*innen

a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,

b) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,

c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,

d) mit der Entrichtung des Benutzungsentgelts im Rückstand ist.

10.2 Die Benutzung kann von der Stadt Bad Segeberg für einzelne Nutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe hierfür sind:

a) schulische Inanspruchnahme,

b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Halle bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten,

c) Änderung des Nutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen,

d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 11

Kosten

Für die vereinbarte Benutzung der Sportflächen und Räume erhebt die Stadt Bad Segeberg ein Entgelt. Dieses entfällt, wenn eine Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor vereinbarter Veranstaltung erfolgt oder die Veranstaltung durch höhere Gewalt nicht stattfindet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgelttabelle (Anlage 1).

§ 12

Haftung und Schadenersatz

11.1 Die Stadt Bad Segeberg überlässt den Benutzern*innen die Sportstätten und Schulräume in ordnungsgemäßem Zustand. Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die Räume/Gelände und Gerät jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

11.2 Der/Die Benutzer*in stellt die Stadt Bad Segeberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher*innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte oder des überlassenen Raumes stehen.

11.3 Der/Die Benutzer*in verzichtet seiner*ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

11.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Segeberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

11.5 Der/Die Benutzer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Segeberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

11.6 Für die gesonderten vertraglich geregelten Vereinbarungen zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sportstätten und Räumen durch Vereine und andere Nutzer*innen im Rahmen der Sportausübung findet § 823 BGB entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 02.09.2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

Toni Köppen

Anlage 1

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Bad Segeberg

a. Sporthallen und Sportplätze

Bei einer dort durchzuführenden Sportveranstaltung gilt die Mehrzweckhalle als Sporthalle.

Zahlungspflichtige Person ist diejenige, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Leitungs- oder Betreuungsfunktion einer minderjährigen Nutzergruppe innehat.

Sportvereine, die Mitglied im Kreissportverband Segeberg sind, zahlen pro zahlungspflichtige Person 1,00 € pro Monat.

Alle anderen Vereine und sonstige Nutzer*innen zahlen pro angefangene Stunde 4,60 € und pro zahlungspflichtige Person 1,00 € pro Monat.

b. Schulräume

Nutzer*innen von Schulräumen zahlen 3,07 € je angefangene Stunde.

c. Mehrzweckhalle (bei nicht sportlicher Nutzung)

Nutzungsentgelt einschl. Bewirtschaftungskosten je Hallendrittel:	204,52 €
Nutzungsentgelt einschl. Bewirtschaftungskosten Halle:	613,55 €
Kautions:	300,00 €
Bühnenaufbau und -abbau:	173,60 €
Teppichbodenauslage/-reinigung:	238,70 €

Schlüsseldienst, Winterdienst und besondere Nachbereitungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.